

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Rundschreiben

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline De Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Nummer:	70
vom:	2018-08-24
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dr. Winkler Peter

An alle Kunden, welche im Einzelhandel tätig sind

Tax-free-Shopping: Elektronische Rechnungslegungspflicht ab 1. September 2018 für Verkäufe an Nicht-EU-Bürger

Das Haushaltsgesetz 2018¹ hatte die ursprünglich für den 1. Januar 2018 vorgesehene Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung beim *tax-free-shopping*² auf den **1. September 2018** verschoben. Zu diesem Zweck hat die Zollagentur kürzlich die Durchführungsbestimmungen erlassen³ und die digitale Plattform "Otello 2.0" zur Verfügung gestellt.

1 Betroffene Operationen und Subjekte

Bekanntlich sehen die italienischen MwSt.-Bestimmungen⁴ für den Verkauf von Gütern an "**private**" Touristen aus Nicht-EU-Ländern vor, dass diese Subjekte Güter in Italien ohne MwSt. erwerben können oder Anrecht auf Rückerstattung der angelasteten MwSt. haben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Tourist muss eine "private" Person mit Wohnsitz/Ansässigkeit in einem Nicht-EU-Land sein⁵;
- der Kauf muss einen Gesamtbetrag von mehr als 154,94 € (inkl. MwSt.) ausmachen und durch eine Rechnung belegt sein;
- die gekauften Güter müssen für den persönlichen/familiären Gebrauch bestimmt sein;
- dieselben Güter müssen innerhalb des 3. Monats nach Durchführung der Operation im persönlichen Gepäck des Touristen ("mit Begleitgepäck" oder "unbegleitetes Gepäck") außerhalb der EU befördert werden. Das effektive Verlassen der Ware aus dem EU-Territorium muss durch ein „Visum“ nachgewiesen werden, welches auf der Rechnung durch das Ausgangszollamt (italienischer oder anderer EU-Staat) angebracht werden muss.
- die durch das genannte Visum abgestempelte Rechnung, muss innerhalb des 4. Monats nach Verkauf der Güter dem Verkäufer zurückgesandt werden.

1 Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, Art. 1, Abs. 1088

2 Diese Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung der *tax-free-shopping* Verkäufe wurde durch Art. 4-bis des Gesetzesdekrets DL Nr. 193 vom 22. Oktober 2016 eingeführt (welches mit Änderungen durch Gesetz 1. Dezember 2016, Nr. 225 umgesetzt worden ist)

3 Feststellung der Zollagentur Nr. 54088 del 22.5.2018

4 Art. 38-quater des DPR Nr. 633/72

5 Diese Definition umfasst auch Privatpersonen mit Wohnsitz in Campione d'Italia oder Livigno (Gemeinden, die gemäß Art. 7, DPR Nr. 633/72 von der EU ausgeschlossen sind). Diese Begünstigungen gelten jedoch nicht für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Republik San Marino.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Durchführungsbestimmungen und digitale Plattform „Otello 2.0“

Nachdem für die ab dem 1. September 2018 *tax-free-shopping*-Verkäufe die Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung besteht, hat die Zollagentur kürzlich die digitale Plattform „OTELLO⁶ 2.0“ freigegeben und die diesbezüglichen Anweisungen erlassen, um die Erstellung der diesbezüglichen elektronischen Rechnungen und die digitale "Verwaltung" derselben zu ermöglichen⁷. In Anbetracht der Tatsache, dass die Waren für diese Operationen innerhalb von 3 Monaten die EU verlassen müssen, wird das neue Verfahren es ermöglichen, bis zum 30.11.2018 sowohl die elektronisch ausgestellten als auch die Papierrechnungen (ausgestellt bis zum 31.8.2018) zu verwalten. Ab 1.12.2018 werden alle *tax-free-shopping*-Verkäufe ausschließlich mit Othello 2.0 behandelt.

Die neue Plattform gewährleistet die Kompatibilität mit dem Datenübermittlungssystem für elektronische Rechnungen (SdI) bzw. die Operativität auf dem gesamten Staatsgebiet. Die an OTELLO 2.0 übermittelten Daten, welche auch der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden müssen, werden nämlich automatisch in einem speziellen reservierten Bereich zur Verfügung gestellt, um mit einer einzigen Übermittlung durch den Verkäufer auch die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen.

Der Verkäufer übermittelt an OTELLO 2.0, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung für das *tax-free-shopping*, die Nachricht mit den Rechnungsdaten und stellt dem Käufer das Dokument in analoger oder elektronischer Form zur Verfügung, welcher den bereits erhaltenen Code enthält, der bescheinigt, dass die Rechnung vom System erfasst worden ist.

Unter anderem ermöglicht OTELLO 2.0 den **Nachweis des Warenausgangs** aus der EU durch den **einzigartigen digitalen Visum-code** zu erbringen; genannter Code wird an jedem nationalen Ausreisepunkt generiert.⁸

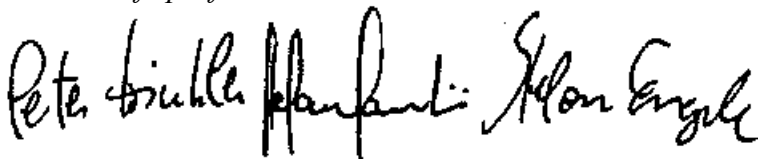
In einem eigens hierfür eingerichteten Bereich (FAQ) der Website der Zoll-Agentur⁹ finden Sie die regelmäßig aktualisierten und erneuerten *Frequently Asked Questions* zur Funktionsweise der genannten digitalen Plattform und den neuen Rechnungslegungspflichten.

Sollten Sie solche Rechnungen ausstellen müssen, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ *Online tax refund at exit: light lane optimization*

⁷ Nach dem Beginn der Erprobung des OTELLO-System hat die Zollagentur mit der jüngsten Bestimmung vom 22.5.2018, Nr. 54088/RU die Bereitstellung der Version 2.0 des OTELLO-Projekts, "das den gesamten steuerfreien Einkaufsprozess digitalisiert und Dienstleistungen anbietet, die von verschiedenen Interessengruppen genutzt werden können" geregelt. Unter folgendem Link kann diese Bestimmung heruntergeladen werden:

https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/889517/20180522_54088RU_Direttoriale+Otello.pdf/d5ed0e75-b17a-4342-bdde-e1eab3123080

Gleichzeitig wurde mit Verordnung vom 22.5.2018, Nr. 54505/RU, die Bedienungsanleitung bereitgestellt, die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/889517/20180522_54505RU_IstruzioniOperative+OTELLO+2.0.pdf/ab0390ff-938d-45e7-9a6b-afa2678b733a

⁸ Für den Fall, dass ein Visum an einem nationalen Ausreisepunkt angebracht wird, wird der für die Zwecke der Erleichterung gemäß Artikel 38quater DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 erforderliche **Nachweis der Warenausreise** nicht mehr durch den Stempel erbracht, der vom Ausgangszoll auf der Rechnung angebracht wurde, sondern durch den von Otello 2.0 erzeugten einzigartigen digitalen Visum-code.

⁹ <https://www.agenziadoganemonopoli.gov.it/portale/o.t.e.l.l.o.-2.0>